

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 93.

Sonnabend den 11. August 1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung,

den Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken betreffend.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der dazu vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erlassenen Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle über die Zulassung von Händlern zum Saatguthandel folgendes bestimmt:

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist in allen Fällen bei dem **Kommunalverband**, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, auf einem besonders **vorgefertigten Formulare** zu stellen. In dem Antrage sind die Fruchtarten gesondert zu bezeichnen, auf die sich der Handel zu Saatwecken erstrecken soll.

Zum Saathandel können nur solche Händler zugelassen werden, die schon in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der betreffenden Fruchtart getrieben haben, für welche die Zulassung begehrt wird. Ferner muß die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften feststehen und ein Bedürfnis für die Zulassung in dem Gebiete, in dem der Händler zugelassen zu werden wünscht, vorhanden sein.

Der Händler hat sich in dem Antrage schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften und Bedingungen sorgfältig zu beachten und sich für jeden Fall der Übertretung einer von der zulassenden Stelle festzusetzenden, nach Höhe der in Frage kommenden Fruchtmenge bis zu 50 Mark für den Doppelzentner zu bemessenden, an den Kommunalverband zu zahlenden Vertragsstrafe zu unterwerfen. Der Händler hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung vor der Zulassung in einer der Größe seines Betriebs entsprechenden Höhe Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist von dem Kommunalverband festzusetzen und in dem Antrage anzugeben. Die zulassende Stelle kann gegebenenfalls eine Erhöhung der Sicherheit verlangen.

Ueber die Zulassung entscheidet

- die **Reichsgetreidestelle**, falls der Verkauf des Saatguts seitens des Händlers in mehreren Bundesstaaten erfolgen soll;
- das **Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt**, wenn der Verkauf des Saatguts nur innerhalb des Königreichs Sachsen stattfinden soll;
- der **Kommunalverband**, wenn der Verkauf nur innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbands erfolgen soll.

Der Antrag ist auch in den Fällen a und b beim **Kommunalverband** einzureichen und von diesem zu prüfen.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatguts im ganzen Deutschen Reiche, der Verkauf dagegen nur in den Gebieten zulässig, für die er zugelassen worden ist. Getreide darf zu Saatwecken von zugelassenen Händlern sowohl unmittelbar an Landwirte als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen nach Maßgabe der Zulassung und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften veräußert werden.

Vermittler bedürfen der Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler.

Ueber die geforderte Zulassung erhält der Händler einen **Zulassungsschein** ausgehändig. Die im vergangenen Jahre ausgestellten Zulassungsscheine haben mit dem 15. Juli 1917 ihre Gültigkeit verloren.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Die erforderlichen Formulare sind beim Kommunalverband zu erhalten. Durchschrift der Buchungen ist monatlich zweifach dem Kommunalverband unter Beifügung der Saatkartenabschnitte B und C für die verkauften Posten vorzulegen. Dies gilt auch für Händler, die nur Saatgutgeschäfte vermitteln.

Die Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. August 1917.

1250 a II B I b.

Ministerium des Innern.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtlern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordruckes nach untenstehenden Mustern auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3.

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 5 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannter Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saat-

gut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5.

Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags anzuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jeden Abschnitt der Saatkarte die Abfertigung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7.

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassener Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide.

§ 8.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebes in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtlern von Originalsaatkartut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatkartut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatkartut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauch zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatkartut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11.

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignete erklärt worden ist.

§ 12.

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüse-saatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.
- Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüse-saatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
- Der Handel mit Gemüse-saatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 13. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist.

b) Inhabern von Kleinhandels-geschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.